übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betriebe des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragzettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation aufgestellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Hausschuh- und Hauspantoffelmacherbetriebe verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt diesen Betrieben gegenüber sonstigen Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen eines sonstigen Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Hausschuh- und Pantoffelmacher-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 8. August 1951

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 179

## Regelleistungspreise für das Hausschuh- und Hauspantoffelmacher-Handwerk

Artikel 1

A. Hauspantoffel, ungefüttert
Größe 36 bis 42, je Paar

| Materialkosten | Herstellerpreis Ortsklasse A | Herstellerpreis Ortsklasse B | Herstellerpreis Ortsklasse C |
|---|---|---|---|
| DM | DM | DM | DM |
| 1,40 | 2,60 | 2,55 | 2,45 |
| 1,60 | 2,80 | 2,75 | 2,65 |
| 1,80 | 3,00 | 2,95 | 2,85 |
| 2,00 | 3,20 | 3,15 | 3,05 |
| 2,20 | 3,40 | 3,35 | 3,25 |
| 2,40 | 3,60 | 3,55 | 3,45 |
| 2,60 | 3,80 | 3,75 | 3,65 |
| 2,80 | 4,00 | 3,95 | 3,85 |
| 3,00 | 4,20 | 4,15 | 4,05 |
| 3,20 | 4,40 | 4,35 | 4,25 |
| 3,40 | 4,60 | 4,55 | 4,45 |
| 3,60 | 4,80 | 4,75 | 4,65 |
| 3,80 | 5,00 | 4,95 | 4,85 |
| 4,00 | 5,20 | 5,15 | 5,05 |

Für die Größen 26 bis 30 sind die Preise um 30% zu senken.

Für die Größen 31 bis 35 sind die Preise um 15% zu senken.

Die Preise erhöhen sich
für die Größen 43 und 44 um 10%,
ab Größe 45 um 15%.

Artikel 2

B. Hausnantoffel, gefüttert
Größe 36 bis 42, je Paar

| Materialkosten | Herstellerpreis Ortsklasse A | Herstellerpreis Ortsklasse B | Herstellerpreis Ortsklasse C |
|---|---|---|---|
| DM | DM | DM | DM |
| 1,40 | 2,80 | 2,70 | 2.60 |
| 1,60 | 3,00 | 2,80 | 2.80 |
| 1,80 | 3,20 | 3,10 | 3,00 |
| 2,00 | 3,40 | 3.30 | 3.20 |
| 2,20 | 3,60 | 3 50 | 3,40 |
| 2,40 | 3,80 | 3,70 | 3,60 |
| 2,60 | 4,00 | 3,90 | 3,80 |
| 2,80 | 4,20 | 4,10 | 4,00 |
| 3,00 | 4,40 | 4,30 | 4.20 |
| 3,20 | 4,60 | 4,50 | 4,40 |
| 3,40 | 4,80 | 4,70 | 4,60 |
| 3,60 | 5,00 | 4.90 | 4,80 |
| 3,80 | 5,20 | 5,10 | 5,00 |
| 4,00 | 5,40 | 5,30 | 5,20 |

Für die Größen 26 bis 30 sind die Preise um 30% zu senken.

Für die Größen 31 bis 35 sind die Preise um 15% zu senken.

Die Preise erhöhen sich
für die Größen 43 und 44 um 10%,
ab Größe 45 um 15%.